

BGer 9C_17/2008 vom 5. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_17_2008

FR: TF 9C_17/2008 du 5 février 2008

IT: TF 9C_17/2008 del 5 febbraio 2008

Erwägungen

E. 1

Gegen selbständig eröffnete, weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (vgl. Art. 92 BGG) betreffende Zwischenentscheide ist die Beschwerde an das Bundesgericht - abgesehen vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG - nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

Angefochten ist ein in einem hängigen kantonalen Beschwerdeverfahren ergangener Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege; dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid (Urteil 2D_1/2007 vom 2. April 2007, E. 2.1), von dem die Rechtsprechung annimmt, er bewirke in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, jedenfalls wenn nicht nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich auch die Anhandnahme des Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei abhängig gemacht wird (soeben erwähntes Urteil 2D_1/2007, E. 3.2; Urteil 5A_85/2007 vom 17. April 2007, E. 1.2; vgl. BGE 129 I 129 E. 1.1 ; 126 I 207 E. 2a S. 210). In den vorinstanzlichen Zwischenentscheiden vom 17. Oktober und 29. November 2007 wird dem Beschwerdeführer zwar nicht unmittelbar Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gesetzt; eine solche wurde zuvor aber in Aussicht gestellt (Schreiben vom 5. Oktober 2007).

E. 2

Zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht mit der Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 61 lit. f ATSG) Bundesrecht oder gegebenenfalls Völkerrecht oder kantonale verfassungsmässige Rechte verletzt hat (Art. 95 BGG ; vgl. Art. 106 BGG).

E. 2.1

Prozessbegehren sind als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, so dass eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung von einem Prozess absehen würde (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 ; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis).

E. 2.2

Im kantonalen Verfahren machte der Versicherte geltend, die verfahrensleitende Verfügung betreffend Ablehnung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 17. Oktober 2007 sei unzureichend begründet; er vermöge daher nicht zu beurteilen, inwiefern die in der (die Sache selbst betreffenden) Beschwerde enthaltenen Argumente tatsächlich aussichtslos seien. Das kantonale Gericht hielt im angefochtenen Entscheid dagegen, die materiellen Rügen hätten sich hauptsächlich auf das für die Verwaltung entscheidungsmassgebliche medizinische Gutachten bezogen. Darauf sei in der Verfügung vom

17. Oktober 2007 eingegangen worden. Das Gutachten, nach welchem die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten Tätigkeit bei 90 Prozent liege, lasse - bei einer Betrachtung nach den Kriterien gemäss BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 - die Gewinnaussichten des Versicherten als gering erscheinen. Auch für die behauptete Voreingenommenheit der Sachverständigen bestünden keine Anhaltspunkte.

Mit letztinstanzlicher Beschwerde lässt der Versicherte geltend machen, der Aussagegehalt des angefochtenen Entscheids gehe nicht über denjenigen in der Verfügung vom 17. Oktober 2007 hinaus. Mit Schreiben vom 21. November 2007 habe er einen zusätzlichen ärztlichen Bericht eingereicht, auf welchen der angefochtene Entscheid aber - trotz vorgängiger Eingangsbestätigung des Gerichts - mit keinem Wort Bezug nehme. Die Gewinnaussichten könnten im vorliegenden Fall nicht als kaum ernsthaft und die Beschwerdeerhebung keineswegs als geradezu rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden (vgl. BGE 98 V 115 E. 4 S. 119). Das kantonale Gericht habe zu Unrecht den für die Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren heranzuziehenden strengeren Massstab (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, N 88 zu Art. 61) gewählt und damit Bundesrecht verletzt.

E. 2.3

Wesentlicher Grund für die Ablehnung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ist das vorläufige vorinstanzliche Erkenntnis, es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die interdisziplinären gutachtlichen Einschätzungen vom 7. November 2006, wie sie der strittigen Verfügung vom 4. September 2007 zugrunde gelegt wurden, mangelbehaftet seien. Diese Beurteilung und damit auch die Schlussfolgerung, das Rechtsmittel sei mit grosser Wahrscheinlichkeit unbegründet, ist - auch nach Massgabe der an Art. 61 lit. f ATSG geknüpften Voraussetzungen - bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Daran ändert sich auch mit Blick auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. November 2007 nichts: Der ihr beiliegende Bericht des Orthopäden Dr. C. _____ vom 24. Oktober 2007 enthält eine eigene, abweichende Beurteilung dieses Arztes, aber keine Gründe, welche die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im interdisziplinären Gutachten ernsthaft in Frage stellen könnten.

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet, mit summarischer Begründung und ohne Schriftenwechsel erledigt wird.

E. 4

Von der Erhebung von Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG) wird abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.